

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 5. September 2007**

(Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 443)

geändert durch Ordnung vom 8. Juli 2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 347)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrad
- § 2 Promotion
- § 3 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Abbruch, Entziehung
- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Promotionsrecht und Doktorgrad**

- (1) Die Fachbereiche der Universität Duisburg-Essen haben das Recht der Promotion. Aufgrund dieser Ordnung vergibt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften die Doktorgrade Dr. phil. und Dr. rer. pol.
- (2) Der Fachbereich kann die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber verleihen (§ 13).

**§ 2**

**Promotion**

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.
- (3) Eine Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen im Laufe der Erstellung der Dissertation wird ausdrücklich begrüßt.
- (4) Das Promotionsverfahren besteht aus (a) der Zulassung zur Promotion, (b) der Zulassung zur Promotionsprüfung, (c) dem Promotionsprüfungsverfahren und (d) der Prüfung.

**§ 3**

**Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren**

Berechtigt zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

**§ 4**  
**Promotionsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet durch Wahl im Fachbereichsrat mindestens einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 vertreten. Anstelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 67 Abs.2 Satz 2 HG gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor Eröffnung des Promotionsverfahrens promotionsvorbereitende Leistungen zu erbringen hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Leistungen zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung oder ob promotionsvorbereitende Leistungen innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 97 Abs. 2 Satz 2 HG zu erbringen sind,
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
- c) die Aufnahme der Promovendin oder des Promovenden in die Promovendenliste des Fachbereichs und deren jeweilige Streichung gemäß gesonderter Regelung des Fachbereichs,
- d) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Promovendin oder des Promovenden und des vorläufigen Dissertationsthemas,
- e) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten des Fachbereichs, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden, die von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen (Muster Anlage 1),
- f) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen,
- g) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,

- h) die Berichterstattung im Fachbereichsrat einmal im Semester mit einer Übersicht über den Stand der Promotionsverfahren.

**§ 5**  
**Zugangsvoraussetzungen zur Promotion**

(1) Zugang zur Promotion hat, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, nachweist oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, promotionsvorbereitende Leistungen in den Promotionsfächern nachweist oder
- c) einen Abschluss eines Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern. War der Abschluss nicht einschlägig, legt der Promotionsausschuss angemessene, promotionsvorbereitende Leistungen in den Promotionsfächern fest, die vor einer endgültigen Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist außerdem vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses oder vom Nachweis promotionsvorbereitender Leistungen abhängig. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als gut sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Mit der Erbringung promotionsvorbereitender Leistungen soll ein Ausbildungsstand sichergestellt werden, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 1 Ziff. a) und c) entspricht. Diese promotionsvorbereitenden Leistungen haben einen Umfang von maximal vier Semestern und werden vom Promotionsausschuss mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgesetzt.

Sind promotionsvorbereitende Leistungen zu erbringen, erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt und es gilt die Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs.

(4) Erfolgt die Promotion in einem Promotionsstudiengang gemäß § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG, ergeben sich Regelstudienzeit und Inhalte der promotionsvorbereitenden Leistungen aus der jeweiligen Prüfungsordnung, die dem Promotionsstudiengang zugrunde liegt.

(5) Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es bestimmte, vom Fachbereich festzulegende Inhalte des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, enthält. Der Fachbereich kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge erstellen. War das Promotionsfach nicht wesentlicher Gegenstand der Abschlussprüfung, kann der Promotionsausschuss im Rahmen der erfolgreichen Erbringung promotionsvorbereitender Leistungen einen Nachweis verlangen, der die Eignung für eine Promotion erkennen lässt.

(6) Gemeinsame Promotionsverfahren mit den Partnerhochschulen der Universität Duisburg-Essen können durchgeführt werden. Für den Fall, dass nicht bereits eine entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen kooperierenden Graduiertenkollegs vorliegt, muss zwischen der Universität Duisburg-Essen und der jeweiligen Partnerhochschule für jedes einzelne Promotionsverfahren eine Vereinbarung geschlossen werden, die die wesentlichen Punkte des Promotionsverfahrens unter Beachtung der jeweiligen einschlägigen Rechtsgrundlagen regelt.

## § 6

### Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- d) ein Exposé, das das Promotionsvorhaben genauer beschreibt, sowie einen Arbeits-/Zeitplan,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,
- f) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen.
- g) Benennung des angestrebten Doktorgrades

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Promovendin oder als Promovend und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der Fachbereich nicht zuständig ist
- b) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenem Promotionsverfahren bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste des Fachbereichs einher.

## § 7

### Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- b) eine kurze Zusammenfassung der Dissertation in jeweils der anderen Sprache, die die Doktorandin oder der Doktorand für die Dissertation selbst gewählt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- c) im Falle einer Gruppenarbeit ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung der jeweiligen Beiträge, eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung der Arbeit im Promotionsverfahren sowie eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass nur die genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben,
- d) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat. Im Falle der Gruppenarbeit (z.B. im Rahmen eines größeren Forschungsprojektes) eine Erklärung, die die selbstständige Einzelleistung der Doktorandin oder des Doktoranden dokumentiert. Arbeiten, die im Rahmen eines Gruppenarbeitskontextes angefertigt werden, können nur bei einer erkennbaren Einzelleistung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation zugelassen werden;
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,
- f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- g) eine Erklärung des Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat.

(3) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen,
- b) wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Das Promotionsverfahren wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe einer gesonderten Prüfungsordnung abgeschlossen, wenn die Promotion in einem Promotionsstudiengang gem. § 67 Abs.2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG erfolgt.

### § 8

#### Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gem. § 6 Abs. 3 eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 7 Abs. 4 oder Abs. 5 die Mitglieder der Prüfungskommission. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, von denen eine Person die Betreuerin oder der Betreuer sein soll und die andere Person möglichst Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein soll, sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. In Ausnahmefällen ist die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters möglich, die oder der ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission ist. Die oder der Vorsitzende sowie eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein Mitglied vorschlagen. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(5) Das Promotionsverfahren gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 6 Abs. 5 gilt analog.

### § 9

#### Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbstständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen. Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann ist vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestellen. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 11 enthalten. Unterscheiden sich die Notenvorschläge um mehr als ein Prädikat, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Note nicht ausreichend vor, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Doktorandin oder dem Doktorand hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Die Ergebnisse der Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt, wenn alle Gutachten vorliegen.

(4) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gem. § 3 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Etwasige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 10

#### Disputation

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen findet die Disputation statt. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Für die Disputation sollte der Prüfungskommission bis spätestens 2 Wochen vor der Disputation 4 Thesen vorgelegt werden, von denen sich 2 im Engeren auf die Dissertation beziehen. Die anderen beiden Thesen sollen sich auf angrenzende Gebiete innerhalb des jeweiligen Faches beziehen. Die Disputation kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation und ihre Bewertung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(4) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(5) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 11.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin, oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(7) Eine mit nicht ausreichend bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

### § 11

#### Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite).

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation, den eingegangenen Stellungnahmen sowie des Verlaufs der Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Die schriftliche Promotionsleistung wird mit 70 %, die mündliche mit 30 % gewichtet. Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit. Der Dekan stellt unverzüglich ein vorläufiges Zeugnis aus, mit einer schriftlichen Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 12

#### Veröffentlichung und Verfahrensabschluss

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der

Veröffentlichung zu bestätigen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

- a) 40 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel, oder
- b) 3 Exemplaren, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag über den Buchhandel übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- c) 3 Exemplaren, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist und eine ISBN-Angabe sowie eine Pflichtabgabe an die deutsche Nationalbibliothek gewährleistet ist, oder
- d) 4 gebundenen Exemplaren bei einer elektronischen Veröffentlichung der Dissertation über die Universitätsbibliothek, die durch den Doktoranden in Abstimmung mit der Universitätsbibliothek erfolgt.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden.

(2) Das „Dissertationstitelblatt zur Veröffentlichung“ ist allen Exemplaren, die der Universitätsbibliothek übergeben werden, einzubinden (Fallgruppe 1a) und 1d)) bzw. beizugeben (Fallgruppe 1b) und 1c), Muster Anlage 2). Die von einem gewerblichen Verlag verbreiteten Exemplare müssen einen Dissertationsvermerk enthalten.

Der Dissertationsvermerk soll in der Regel beinhalten, dass es sich um eine vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen genehmigte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und das Datum der Disputation (Muster Anlage 2), in Ausnahmefällen genügt der Vermerk „Zugl.: Duisburg-Essen, Univ., Diss., (Datum)“ als Bestandteil der bibliographischen Angaben.

(3) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

**§ 13  
Ehrenpromotion**

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder auf Grund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte auf Grund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs erfolgen. Der Fachbereichsrat setzt eine Prüfungskommission gemäß § 8 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fachbereichsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs mit Dreiviertelmehrheit.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

**§ 14  
Abbruch, Entziehung**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der erweiterte Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

**§ 15  
Rechtsbehelfe**

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der

Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

**§ 16<sup>1</sup>  
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Bewerberinnen und Bewerber, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen sind, aber noch keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, können bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der bisher geltenden oder der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Danach gilt ausschließlich die neue Promotionsordnung.

Mit Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 31.01.2007 und 09.08.2007.

Duisburg und Essen, den 5. September 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

## Anlage 1:

### **Muster für eine Promotionsvereinbarung im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften**

#### **Promotionsvereinbarung im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften**

##### **Allgemeine Betreuungsrichtlinien**

Die Universität Duisburg-Essen fühlt sich gegenüber ihren Promovierenden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Eine Betreuungsvereinbarung hält fest, was von Promovierenden und Betreuern / Betreuerinnen erwartet wird und welche Verantwortlichkeiten daraus erwachsen. Die Universität Duisburg-Essen und ihre Hochschullehrer /-lehrerinnen kommen ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung in vollem Umfange nach.

##### **Anrechte des Doktoranden / der Doktorandin:**

Der Doktorand / die Doktorandin kann erwarten, in seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Universität wird ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Der Promovierende kann erwarten, dass das Promotions-thema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit dem Betreuer / der Betreuerin definiert wird. Dabei werden Zeitvorstellung und Erwartungen der Betreuer und des Doktoranden / der Doktorandin definiert und festgehalten.

Ein regelmäßiges Statusgespräch mit dem Betreuer / der Betreuerin soll dem Promovierenden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart.

Der Doktorand / die Doktorandin kann erwarten, dass der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann er / sie erwarten, dass die Betreuer ihm / ihr helfen, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen und auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweisen.

Wenn ein Promovierender Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es im Interesse aller, diese schnellsten zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, kann der Promovierende sich an den Prodekan / die Prodekanin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wenden. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt und der Doktorand / die Doktorandin hat ein Recht darauf,

über die Behandlung seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Promovierenden können erwarten, dass die Universität sie bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ebenso wie bei der Orientierung im Hinblick auf seine zukünftige Karriere unterstützt.

Die Promovierenden haben ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

##### **Anrechte der Universität / der Betreuer (innen):**

Universität und Betreuer(-innen) können erwarten, dass sich die Promovierenden ihrem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlen. Es wird daher erwartet, dass sich Promovierende ihrem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Universität erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Betreuer(-innen) einer Doktorarbeit können erwarten, durch den Doktorand / die Doktorandin über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten zu werden. Insbesondere kann erwartet werden, dass auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Der Betreuer / die Betreuerin kann erwarten, dass sich die Promovierenden um die Präsentation ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse auf Tagungen etc. und in Publikationen aktiv bemühen.

##### **Allgemeine Regeln der Universität:**

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit alle an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Promovierende sind verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Promovierenden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

## Promotionsvereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_ (PromovendIn),  
\_\_\_\_\_ (BetreuerIn oder  
Betreuungsteam)

1. [PromovendIn] erstellt an der Universität Duisburg-Essen [Institut für...] eine Dissertation mit dem Arbeitstitel "[.....]". Das Vorhaben ist in einem Exposé vom [Datum] genauer beschrieben und von [BetreuerIn] als inhaltlich promotionstauglich akzeptiert worden. Die Promotion wird betreut durch [BetreuerIn]. Grundlage dieses Betreuungsverhältnisses ist die Musterpromotionsvereinbarung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom ♦
2. Als Bearbeitungszeitraum des Promotionsvorhabens wird vereinbart: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_. Als Termin für die Fertigstellung ist vorgesehen: \_\_\_\_\_
3. Für das Promotionsvorhaben gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits-/Zeitplan. Diese Arbeits-/Zeitplanung ist von [BetreuerIn] für realistisch angesehen worden. [PromovendIn] verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits-/Zeitplan umgehend [BetreuerIn] darüber zu informieren und den Plan ggf. in Absprache zu modifizieren. [BetreuerIn] und [Einrichtung] werden die Einhaltung des Arbeits-/Zeitplans mit ihren Möglichkeiten unterstützen.
4. [PromovendIn] und [BetreuerIn] verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit. Es wird vereinbart, das [BetreuerIn] immer über Wohnort und Erreichbarkeit von [PromovendIn] informiert wird. Ferner wird vereinbart im Abstand von [Anzahl Monate] ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit zu führen. Termine für die Abgabe von Berichten wie auch für mündliche Präsentationen sind im Zeitplan aufgeführt. [PromovendIn] verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Termine. [BetreuerIn] verpflichtet sich dazu, sich Zeit für die Diskussion der Arbeit zu nehmen, die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern und das Gelingen des Promotionsvorhabens nach Kräften zu unterstützen.
5. [BetreuerIn] und [Einrichtung] unterstützen die Finanzierungsbemühungen von [PromovendIn] durch Weitergabe von Informationen, Beratung und dem Verfassen von dafür benötigten Gutachten.
6. [PromovendIn] und [BetreuerIn] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie für die Universität Duisburg-Essen genauer definiert wurden. Für [BetreuerIn] bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die AutorInnenschaft von [PromovendIn] für Texte oder Erkenntnisse zu achten und zu benennen.
7. Als promotionsunterstützende Studien werden zwischen den Parteien der Besuch folgender Veranstaltungen durch [PromovendIn] vereinbart:

[Thema und Umfang, Zeitpunkt des Besuchs dieser Veranstaltungen, maximaler Umfang in Semesterwochenstunden]. Die [Einrichtung] sichert ein entsprechendes begleitendes Angebot (Seminare, Workshops, Kolloquien, etc.) zu. [Einrichtung] sowie [BetreuerIn] unterstützen Möglichkeiten der selbst organisierten Zusammenarbeit von [PromovendIn] mit anderen Promovierenden, WissenschaftlerInnen, Netzwerken etc.

8. Die Vermittlung von akademischen Schlüsselqualifikationen und einer beruflichen Orientierung wird vom Fachbereich begrüßt und unterstützt. [BetreuerIn] und [Einrichtung] unterstützen insbesondere die Eigenbemühungen von [PromovendIn], etwa durch Beratung, Weitergabe von Informationen, Vermittlung von Kontakten, finanzielle Zuschüsse, Empfehlungen.
9. [Einrichtung] stellt für das Promotionsvorhaben folgende Ressourcen zur Verfügung: [z.B. Arbeitsplatz, Bibliothekszugang, Computer- und Internetzugang, Budget für Forschungs- oder Reisekosten etc.].
10. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen. In Konfliktfällen können sich die Parteien an den Prodekan für Forschung und wiss. Nachwuchs des Fachbereichs wenden.
11. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird [Frequenz, z.B. jährlich] durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch den Fachbereich dienen. Bei einem Abbruch der Promotion werden schriftliche Begründungen von [PromovendIn] und [BetreuerIn] an den Dekan weitergeleitet.
12. Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften wird Regelungen treffen, dass die Disputation auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden kann.
13. [PromovendIn] kann erwarten, dass der Fachbereich dafür Sorge trägt, dass im Falle, dass der Betreuer aus unabwendbaren Gründen seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), sein/Ihr Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.

Datum und Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
(Datum, PromovendIn),

\_\_\_\_\_  
(Datum, BetreuerIn oder Betreuungsteam)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Dekanin oder Dekan)



**Anlage 2:**

**Muster für Dissertationstitelblätter und  
Dissertationsvermerk**

Titelblatt der Dissertation bei der Einreichung

(Titel)

Dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen  
zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil.

vorgelegte Dissertation

von

(Name, Vorname)

aus

(Geburtsort)

Tag der Einreichung: (Datum)

Titelblatt der Dissertation bei der Einreichung

(Titel)

Dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen  
zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. rer. pol.

vorgelegte Dissertation

von

(Name, Vorname)

aus

(Geburtsort)

Tag der Einreichung: (Datum)

Dissertationstitelblatt zur Veröffentlichung

Dissertationstitelblatt zur Veröffentlichung

(Titel)

(Titel)

Vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen  
zur Erlangung des akademischen Grades

Vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen  
zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil.

Dr. rer. pol.

genehmigte Dissertation

genehmigte Dissertation

von

von

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

aus

aus

(Geburtsort)

(Geburtsort)

1. Gutachter: (Titel, Name, Vorname)

1. Gutachter: (Titel, Name, Vorname)

2. Gutachter: (Titel, Name, Vorname)

2. Gutachter: (Titel, Name, Vorname)

Tag der Disputation: (Datum)

Tag der Disputation: (Datum)

**Muster für den Dissertationsvermerk:**

Diese Arbeit wurde vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen als Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. phil.) genehmigt.

Name der Gutachterinnen und Gutachter:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Tag der Disputation: \_\_\_\_\_

Diese Arbeit wurde vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen als Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. rer. pol.) genehmigt.

Name der Gutachterinnen und Gutachter:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Tag der Disputation: \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> § 16 Abs. 1 Satz 1 entfallen durch 1. ÄO vom 8.7.2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 347)